

# **Tätigkeitsbericht nach § 30 des Gesetzes über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt**

(Wohn- und Teilhabegesetz - WTG LSA) vom 17. Februar 2011  
(GVBl. LSA 2011, S. 136)

## **für das Jahr 2021**



**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt



**Tätigkeitsbericht nach § 30 des Gesetzes über  
Wohnformen und Teilhabe  
des Landes Sachsen-Anhalt**

(Wohn- und Teilhabegesetz - WTG LSA) vom 17. Februar 2011  
(GVBl. LSA 2011, S. 136)

für das Jahr 2021



- I. Grunddaten
  1. Übersicht
    - 1.1. Stationäre Einrichtungen
    - 1.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen
  2. Schließungen/Standortverlagerungen
    - 2.1. Stationäre Einrichtungen (und deren Untereinrichtungen/Standorte)
    - 2.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen
  3. Bewohnermitwirkung
    - 3.1. Stationäre Einrichtungen
    - 3.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen
- II. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde nach dem WTG LSA
  1. Berichte
  2. Beratungen
    - 2.1. Stationäre Einrichtungen
    - 2.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen
    - 2.3. Selbstorganisierte Wohnformen
    - 2.4. Allgemeine Beratungen
  3. Prüfungen
    - 3.1. Prüfungen nach § 19 WTG LSA
    - 3.2. Verzicht auf Prüfungen nach § 19 Abs. 6 WTG LSA
    - 3.3. Prüfungen nach § 20 WTG LSA
  4. Art und Anzahl der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel
  5. Beschwerden
  6. Befreiungen
  7. Weitere Bescheide
    - 7.1. Statusfeststellungen
    - 7.2. Persönliche und fachliche Eignung von Leitungskräften nach § 2 WTG-PersVO
    - 7.3. Anerkennung Berufsabschlüsse nach § 7 Abs. 6 WTG-PersVO
    - 7.4. Kostenfestsetzungsbescheide
- III. Ordnungsrechtliche Maßnahmen
  1. Mängelberatungen nach § 22 WTG LSA
    - 1.1. Stationäre Einrichtungen
    - 1.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen
  2. Anordnungen nach § 23 WTG LSA
    - 2.1. Anordnungen nach § 23 Abs. 1 WTG LSA
    - 2.2. Anordnungen bei erheblichen Mängeln nach § 23 Abs. 2 WTG LSA
  3. Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung nach § 24 WTG LSA
  4. Aufnahmestopps nach § 25 WTG LSA
  5. Untersagungen nach § 26 WTG LSA
  6. Ordnungswidrigkeiten nach § 31 WTG LSA
- IV. Trends
- V. Gesetzliche Grundlage
- VI. Zuständigkeit für die Durchführung des WTG LSA
- VII. Aufgaben der zuständigen Behörde
- VIII. Darstellung der Struktur der Arbeitsgemeinschaft nach § 29 WTG LSA und der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörde mit den anderen AG-Mitgliedern
- IX. Erläuterungen

# I. Grunddaten \*

## 1. Übersicht

1.1. Stationäre Einrichtungen		Anzahl	Plätze
		<b>704</b>	<b>39 093</b>
Stationäre Einrichtungen für Pflegebedürftige		461	31 018
davon	vollstationär (ohne Hospiz)	440	30 746
	Kurzzeitpflege	14	202
	Hospize	7	70
Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen		243	8 075
davon	Untereinrichtungen**	1	17

Die Anzahl der stationären Einrichtungen für Pflegebedürftige sank um 8 Einrichtungen gegenüber 2020. Die Anzahl der vollstationären Pflegeplätze sank damit um 133 Plätze. Die Anzahl der stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe sank gegen-

*\*) Erhebungsmodus: Stichtagszahl 31.12. d. Jahres aus Einrichtungstatistik, hier wurden neben den nach § 12 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA angezeigten Tatbeständen die Ergebnisse der jährlichen Überwachung berücksichtigt; heimaufsichtlich genehmigte Plätze entsprechen nicht der jeweiligen Belegungssituation.*

über 2020 um 11 Einrichtungen. Die Platzzahl sank um 56 Plätze. Im Jahr 2021 betrug die Anzahl aller stationären Einrichtungen somit 704 mit insgesamt 39 093 Plätzen.

*\*\*) Hierbei handelt es sich um eine Wohngruppe für Menschen mit Behinderungen nach dem Leistungstyp 8 des Rahmenvertrages nach § 79 SGB XII (Intensiv betreutes Wohnen), die wegen ihrer Größe die ordnungsrechtlichen Anforderungen an eine (ambulant) betreute Wohngruppe nach § 4 Abs. 3 WTG LSA nicht erfüllt.*

1.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen		Anzahl	Plätze
		<b>271</b>	<b>2 166</b>
davon	Ambulant betreute Wohngemeinschaften gem. § 4 Abs. 1, 2 WTG LSA	72	775
	Ambulant betreute Wohngruppen gem. § 4 Abs. 3 WTG LSA	199	1 391

Die Zahlen zeigen für das Jahr 2021 einen weiteren Zuwachs an sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen (+ 21) und Plätzen (+ 136) gegenüber dem Jahr 2020. Die Anzahl der ambulant betreuten Wohngemeinschaften sank hierbei um 2 mit einem Zuwachs von 8 Plätzen. Die Anzahl der betreuten Wohngruppen stieg um 23 mit einem Zuwachs von 127 Plätzen. Hier zeigt sich jedoch kein neuer Trend; diese Entwicklung ist vielmehr den seit 2019 verstärkt durchgeführten Statusfeststellungsprüfungen

der Heimaufsicht geschuldet, die statistisch zu einer "Umwandlung" von Untereinrichtungen oder Teilen stationärer Einrichtungen in ambulant betreute Wohngruppen geführt haben. Es wurde festgestellt, dass eine Vielzahl der Untereinrichtungen die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 WTG LSA erfüllen. Sie stehen organisatorisch unter der Verantwortung eines Trägers, sind aber örtlich von der stationären Einrichtung getrennt. Sie bilden eine räumliche Einheit mit in der Regel bis zu 12 Plätzen.

## 2. Schließungen/Standortverlagerungen

2.1. Stationäre Einrichtungen (und deren Untereinrichtungen/Standorte) <i>(Einrichtungen, deren Betriebszeitraum innerhalb des Erhebungszeitraums endet bzw. Einrichtungen, die zusammengelegt worden sind oder den Standort verlagert haben.)</i>	Anzahl	Plätze
	<b>10</b>	<b>171</b>
Pflegeeinrichtungen nach SGB XI	6	128
Hospize	0	0
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nach SGB XII	4	43

2.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	Anzahl	Plätze
	<b>1</b>	<b>8</b>
Ambulant betreute Wohnformen gem. § 4 Abs. 1, 2 WTG LSA	0	0
Betreute Wohngruppen gem. § 4 Abs. 3 WTG LSA	1	8

## 3. Bewohnermitwirkung

Durch das WTG LSA wird älteren und pflegebedürftigen Menschen sowie volljährigen Menschen mit Behinderungen, die in einer stationären Einrichtung oder einer sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform leben, ein Mitwirkungsrecht in allen sie betreffenden Angelegenheiten garantiert.

Der Bewohnerbeirat oder die Bewohnerversammlung sind das zentrale Mitwirkungsorgan und die

Interessenvertretung für die Bewohnerinnen und Bewohner.

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im WTG LSA sowie in der Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen und nicht selbstorganisierten Wohnformen (Mitwirkungsverordnung - WTG-MitwVO) vom 8. Januar 2016 (GVBl. LSA, S. 14).

3.1. Stationäre Einrichtungen	Anzahl
	<b>704</b>
Einrichtungen mit Bewohnerbeirat	570
Einrichtungen mit Bewohnerversammlung	5
Einrichtungen mit Bewohnerfürsprecher/-in	129
davon	Einrichtungen der Kurzzeitpflege 12

3.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	Anzahl
	<b>271</b>
Wohnformen mit Bewohnerbeirat	179
Wohnformen mit Bewohnerversammlung	75
Wohnformen mit Bewohnerfürsprecher/-in	11

Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen müssen gem. § 9 WTG LSA i. V. m. § 1 Absatz 1 Satz 1 WTG-MitwVO eine Bewohnervertretung in Form eines Bewohnerbeirats oder einer Bewohnerversammlung

bilden. Sollte die besondere Struktur der Bewohnerschaft der Bildung einer Bewohnervertretung entgegenstehen, so ist die Mitwirkung gem. § 9 Absatz 4 Satz 1 WTG LSA i. V. m. § 6 Absatz 2 Satz 3 WTG-

MitwVO durch eine Bewohnerfürsprecherin oder einen Bewohnerfürsprecher nach § 24 WTG-MitwVO sicherzustellen. Die Träger von nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohngemeinschaften sowie von betreuten Wohngruppen haben die Heimaufsicht über jede Wahl (d. h. Neu- und Folgewahl) sowie die Nichtwahl der Bewohnervertretungen zu

unterrichten. In der Folge obliegt der Heimaufsicht die regelmäßige Überwachung. 6 Ambulant betreute Wohngemeinschaften haben der Heimaufsicht keine Bewohnervertretung angezeigt. Hier prüft die Behörde nunmehr mögliche ordnungsrechtliche Maßnahmen.

## II. Tätigkeit der Aufsichtsbehörde nach dem WTG LSA

### 1. Berichte

	Anzahl
Qualitätsberichte nach § 8 Abs. 2 WTG LSA	0

Die Erstellung von Qualitätsberichten wird wegen der Rechtsunsicherheiten nach gerichtlichen Entscheidungen seit 2014 ausgesetzt. Die Regelungen

des § 8 Abs. 2 WTG LSA soll in künftigen Gesetzesfassungen ersatzlos gestrichen werden.

### 2. Beratungen

	Anzahl	Anzahl
	2020	2021
Beratungen insgesamt	777	884

Die Tätigkeit der Heimaufsicht zeichnet sich zu einem großen Teil durch Beratungen aus. Die Anzahl der Beratungen stieg gegenüber 2020 um ca. 14 %. Das dominierende Thema ist seit März 2020 die CORONA-Pandemie. Mit Beginn des Jahres 2021 kontrollierte die Heimaufsicht des Landesverwaltungsamtes zudem die Alten- und Pflegeheime im Land bezüglich der Einhaltung der Test- und Hygienekon-

zepte. In diesem Zusammenhang wurden die Einrichtungen zu den geltenden Regelungen beraten. Der hohe Beratungsbedarf wurde von der Heimaufsicht sehr ernst genommen. Mit den angestiegenen Infektionszahlen Ende 2021 stiegen auch wieder die Fragen zu den Besuchsregelungen in den Einrichtungen und bei den Angehörigen, die dann die entsprechenden Beratungen nach sich zogen.

2.1. Stationäre Einrichtungen	Anzahl	Anzahl
	2020	2021
	716	829
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA	16	54
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA	73	95
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA	627	680

2.2. Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	Anzahl	Anzahl
	2020	2021
	23	32
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA	0	0
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA	7	4
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA	16	28



2.3. Selbstorganisierte Wohnformen	Anzahl	
	2020	2021
	<b>4</b>	<b>2</b>
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA	0	0
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA	0	0
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA	4	2

2.4. Allgemeine Beratungen	Anzahl	
	2020	2021
	<b>34</b>	<b>21</b>
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 WTG LSA	0	0
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 WTG LSA	20	14
Beratungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 WTG LSA	14	7

### 3. Prüfungen

Die stationären Einrichtungen werden von der Heimaufsicht durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die Prüfungen erfolgen in der Regel unangemeldet und können jederzeit stattfinden. Im Rahmen der Prüfung wird festgestellt, ob die stationären Einrichtungen die Anforderungen nach dem WTG LSA erfüllen. Bei sonstigen nicht selbst-

organisierten Wohnformen führt die zuständige Behörde spätestens drei Monate nach Aufnahme der Leistungserbringung eine Prüfung der Qualitätsanforderungen und eine Beratung zur Qualitätssicherung und -entwicklung durch. Danach werden diese Wohnformen nur anlassbezogen überwacht.

3.1. Prüfungen nach § 19 WTG LSA	Bemerkung	Anzahl	
		2020	2021
		<b>225</b>	<b>864</b>
Regelprüfungen		92	241
davon	angemeldet	80	79
	unangemeldet	12	162
	gemeinsam mit dem MD / PKV / SozAG	1	0
	mit sonstigen Dritten	0	0
Anlassprüfungen		114	605
davon	angemeldet	38	48
	unangemeldet	76	524
	intern	0	33
	gemeinsam mit dem MD / PKV / SozAG	38	27
	mit sonstigen Dritten	0	46
	in der Nacht	2	3
Abnahmeprüfung bei Inbetriebnahme nach § 19 Abs. 7 WTG LSA		9	10
Statusfeststellung nach § 19 Abs. 8 WTG LSA		10	9
davon	vor Ort	9	9
	intern	1	0

Wurden im Jahr 2020 auf Grund der CORONA-Pandemie insgesamt nur 225 Prüfungen in den stationären Einrichtungen durchgeführt, so stieg die Zahl im Jahr 2021 auf 864. Damit wurde die Anzahl der Prüfungen insgesamt mehr als verdreifacht. Hierbei stieg die Zahl der Regelprüfungen im Vergleich zum Vorjahr (92) im Jahr 2021 auf 241. Im Bereich der unangemeldeten Anlassprüfungen waren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht sogar mehr als sechs Mal so viel in den Pflegeeinrichtungen verglichen zum Vorjahr unterwegs. Ein Aufwand, der

betrieben werden musste, um den Pflegeeinrichtungen die notwendige Unterstützung an Beratung und Hilfe zukommen zu lassen. Seit Mitte Januar kontrollierte die Heimaufsicht regelmäßig die Alten- und Pflegeheime im Land, um die Einhaltung der Test- und Hygienekonzepte zu überprüfen und gleichzeitig zu beraten. Die Kontrollen ergaben, dass sich die Einrichtungen zu einem überwiegenden Teil an die Vorgaben gehalten haben. Die Zunahme der Anlasskontrollen war aber auch den steigenden Beschwerden geschuldet.

3.2. Verzicht auf Prüfung nach § 19 Abs. 6 WTG LSA	Anzahl	
	2020	2021
	<b>10</b>	<b>55</b>
nach Prüfung MD / Prüfdienst PKV	10	26
nach Prüfung Sachverständige Pflegekassen	0	0
nach Prüfung Träger Sozialhilfe	0	0
Sonstiges	0	29

Die Heimaufsicht prüft jede stationäre Einrichtung grundsätzlich einmal jährlich als Regelprüfung. Sie kann Prüfungen im Abstand von zwei Jahren vornehmen, soweit eine stationäre Einrichtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen oder den zuständigen

Träger der Sozialhilfe geprüft worden ist oder ihr durch geeignete Nachweise unabhängiger Sachverständiger Erkenntnisse darüber vorliegen, dass die Anforderungen an den Betrieb einer stationären Einrichtung erfüllt sind. Bei 55 stationären Einrichtungen wurde 2021 gem. § 19 Abs. 6 Satz 2 WTG LSA auf eine Prüfung verzichtet.

3.3. Prüfungen nach § 20 WTG LSA	Bemerkung	Anzahl	
		2020	2021
		<b>76</b>	<b>48</b>
Erstprüfungen nicht selbstorg. WG nach § 20 Abs. 1 Satz 1 WTG LSA		6	2
davon	angemeldet	6	1
	unangemeldet	0	1
Anlassprüfungen nach § 20 Abs. 2 WTG LSA		5	15
davon	angemeldet	5	5
	unangemeldet	0	10
	intern	0	0
	gemeinsam mit dem MD / PKV / SozAG	0	1
	mit sonstigen Dritten	0	1
	in der Nacht	0	1
Statusfeststellung nach § 20 Abs. 1 S. 2 WTG LSA		65	31
davon	vor Ort	30	28
	intern	35	3

#### 4. Art und Anzahl der bei den Prüfungen vorgefundenen Mängel

		Bemerkung	Anzahl	Anzahl
			2020	2021
			206	784
	Wohnen und Bauliche Anforderung		8	83
	davon	Bauliche Anforderungen	2	33
		Qualität des Wohnens	6	50
	Lebensgestaltung und Mitwirkung		4	64
	davon	Gesetzl. Mitwirkung nach WTG-MitwVO	2	35
		Lebensgestaltung / Selbstbestimmung	2	29
	Personelle Anforderungen		93	235
	davon	Fachkraftpräsenz § 8 Abs. 2 WTG-PersVO	19	53
		Fachkraftquote § 8 Abs. 1 WTG-PersVO	46	83
		Leistungs- und Mitarbeiterqualifikation	2	27
		Personalausstattung	26	72
	Pflege und Betreuung / Freiheitsentziehende Maßnahmen		68	222
	davon	Assistenz- / Betreuungsqualität	1	3
		Assistenz- / Hilfeplanung	0	1
		Freiheitsentziehende Maßnahmen	5	17
		Pflege- und Betreuungsqualität	13	46
		Pflegedokumentation	11	46
		Pflegedurchführung	12	33
		Pflegeplanung	8	35
		Umgang mit Arzneimitteln und Medizinprodukten	18	41
	Hauswirtschaft und Hygiene		16	126
	davon	Hygienische Anforderung	7	73
		Speisen- und Getränkeversorgung/ -qualität	4	33
		Wäsche- und Hausreinigung	5	20
	Bargeld, Kosten und Sonstiges		17	54
	davon	Bargeldverwahrung	1	5
		Entgelterhöhung	2	7
		Kosten und Gebühren	3	6
		Sonstiges	11	36

Mit der Zunahme der Beschwerden und Prüfungen erhöhte sich auch die Anzahl der festgestellten Mängel. Wurden im Jahr 2020 aus Infektionsschutzgründen die Regelprüfungen noch ausgesetzt und nur die anlassbezogenen Prüfungen vor Ort durchgeführt, so wurden im Jahr 2021 nach Wiederaufnahme der Prüfungen auch die Regelprüfungen wieder vor Ort durchgeführt. Die Anzahl der hierbei festgestellten Mängel vervierfachte sich nahezu. Besonders signi-

fikant sind die festgestellten Mängel im Bereich der personellen Anforderungen und bei der Pflege und Betreuung, aber auch bei der Qualität des Wohnens, den hygienischen Anforderungen sowie der Lebensgestaltung und Mitwirkung. Der Personal- und Fachkräftemangel wirkte sich somit nachweislich auf die Qualität der Pflege aus. Die festgestellten Mängel konnten jedoch durch intensive, teilweise auch mehrmalige Beratungen abgestellt werden.

## 5. Beschwerden (Mehrfachnennungen möglich)

		Bemerkung	Anzahl	Anzahl
			2020	2021
			<b>509</b>	<b>660</b>
	Wohnen und Bauliche Anforderung		17	38
	davon	Bauliche Anforderungen	5	15
		Qualität des Wohnens	12	23
	Lebensgestaltung und Mitwirkung		58	65
	davon	Gesetzl. Mitwirkung nach WTG-MitwVO	3	4
		Lebensgestaltung /Selbstbestimmung	55	61
	Personelle Anforderungen		78	97
	davon	Fachkraftpräsenz § 8 Abs. 2 WTG-PersVO	26	24
		Fachkraftquote § 8 Abs. 1 WTG-PersVO	16	21
		Leitungs- und Mitarbeiterqualifikation	5	7
		Personalausstattung	31	45
	Pflege und Betreuung / Freiheitsentziehende Maßnahmen		147	278
	davon	Assistenz- / Betreuungsqualität	0	15
		Assistenz- / Hilfeplanung	0	4
		Freiheitsentziehende Maßnahmen	25	7
		Pflege- und Betreuungsqualität	0	102
		Pflegedokumentation	15	26
		Pflegedurchführung	76	80
		Pflegeplanung	8	15
		Umgang mit Arzneimitteln und Medizinprodukten	23	29

		Bemerkung	Anzahl	Anzahl
			2020	2021
	Hauswirtschaft und Hygiene		52	63
	davon	Hygienische Anforderung	30	35
		Speisen- und Getränkeversorgung/ -qualität	11	20
		Wäsche- und Hausreinigung	11	8
	Bargeld, Kosten und Sonstiges		157	119
	davon	Bargeldverwahrung	6	4
		Entgelterhöhung	26	17
		Kosten und Gebühren	15	8
		Sonstiges	110	90

Die Anzahl der Beschwerden erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr wieder um ca. 30 % und hat damit einen neuen Höchstwert erreicht. Besonders signifikant ist die Erhöhung der Beschwerden in Bezug auf die Pflege und Betreuung, insbesondere in Bezug auf die Pflege- und Betreuungsqualität. Eine

Erhöhung der Beschwerden war auch in Bezug auf die Qualität des Wohnens und bei den personellen Anforderungen zu verzeichnen. Zudem gab es auch 2021 regelmäßig Beschwerden im Zusammenhang mit den Besuchsregelungen bzw. Besuchsverboten infolge der CORONA-Pandemie in den Einrichtungen.

## 6. Befreiungen

		Bemerkung	Anzahl	Anzahl
			2020	2021
	Befreiungen		56	16
	davon	Befreiungen nach § 27 WTG LSA	0	0
		Befreiungen nach § 31 Heimmin- destbauverordnung	8	2
		Befreiungen nach § 11 WTG-PersVO	4	3
		Befreiungen nach § 8 Abs. 5 WTG- PersVO	44	11

## 7. weitere Bescheide

			Anzahl	Anzahl
			2020	2021
7.1.	Statusfeststellungen		71	33
	davon	§ 19 Abs. 8 WTG LSA	1	2
		§ 20 Abs. 1 WTG LSA	70	31
7.2.	Persönliche und fachliche Eignung von Führungskräften nach § 2 WTG-PersVO		1	1
7.3.	Anerkennung Berufsabschlüsse nach § 7 Abs. 6 WTG-PersVO		3	2
7.4.	Kostenfestsetzungsbescheide		31	12

### III. Ordnungsrechtliche Maßnahmen

Wenn die Heimaufsicht in einer stationären Einrichtung oder einer sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform Mängel feststellt, hat sie Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.

Dabei soll sie zunächst den Träger über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten.

#### 1. Mängelberatungen nach § 22 WTG LSA\*

		Bemerkung	Anzahl	Anzahl
			2020	2021
			<b>140</b>	<b>461</b>
1.1.	Stationäre Einrichtungen		140	454
	davon	Pflegeeinrichtungen nach SGB XI	120	417
		Hospize	2	6
		Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen nach SGB XII	18	31
1.2.	Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen		0	7
	davon	Ambulant betreute Wohnformen gem. § 4 Abs. 1, 2 WTG LSA	0	7
		Betreute Wohngruppen gem. § 4 Abs. 3 WTG LSA	0	0

\* eine Mängelberatung befasst sich in der Regel mit mehreren Mängeln

#### 2. Anordnungen nach § 23 WTG LSA

Werden festgestellte Mängel nicht beseitigt, so kann die Heimaufsicht gegenüber dem Träger Anordnungen erlassen, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner, zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnerinnen und Be-

wohnern obliegenden gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Pflichten oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung der stationären Einrichtung oder der sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnform erforderlich sind.

		Bemerkung	Anzahl	Anzahl
			2020	2021
			<b>2</b>	<b>0</b>
2.1.	Anordnungen nach § 23 Abs. 1 WTG LSA		2	0
	davon	Stationäre Einrichtungen	2	0
		Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0	0
2.2.	Anordnungen bei erheblichen Mängeln nach § 23 Abs. 2 WTG LSA		0	0
	davon	Stationäre Einrichtungen	0	0
		Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0	0

### 3. Beschäftigungsverbote, kommissarische Leitung nach § 24 WTG LSA

Die Heimaufsicht kann Beschäftigungsverbote anordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Leitung oder sonstige Beschäftigte die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

Weiterhin kann die Behörde eine kommissarische Leitung einsetzen, falls der Träger im Falle eines Beschäftigungsverbots keine neue Leitung installiert.

		Bemerkung	Anzahl	Anzahl
			2020	2021
<b>Beschäftigungsverbote</b>			<b>0</b>	<b>0</b>
davon		Stationäre Einrichtungen	0	0
		Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0	0

### 4. Aufnahmestopps nach § 25 WTG LSA

Bei festgestellten Mängeln in stationären Einrichtungen oder sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen kann die Heimaufsicht bis zur Beseitigung der Mängel die Aufnahme weiterer Bewohnerinnen

und Bewohnern ganz oder teilweise untersagen, wenn aufgrund der Mängel die weitere Pflege, Betreuung oder Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht sichergestellt werden kann.

		Bemerkung	Anzahl	Anzahl
			2020	2021
<b>Aufnahmestopps</b>			<b>1</b>	<b>0</b>
davon		Stationäre Einrichtungen	1	0
		Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0	0

### 5. Untersagungen nach § 26 WTG LSA

Der Betrieb einer stationären Einrichtung ist zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 11 WTG LSA nicht erfüllt sind und Maßnahmen nach den §§ 23 bis 25 WTG LSA nicht ausreichen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten. Der Betrieb einer sonstigen nicht selbstorganisierten

Wohnform kann untersagt werden, wenn die Qualitätsanforderungen nach den §§ 16 oder 17 nicht erfüllt sind und Maßnahmen nach §§ 23 bis 25 WTG LSA nicht ausreichen, um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten.

			Anzahl	Anzahl
			2020	2021
<b>Untersagungen</b>			<b>0</b>	<b>0</b>



## 6. Ordnungswidrigkeiten nach § 31 WTG LSA

Tatbestände, die eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung darstellen, können durch die zuständige Behörde mit einer Geldbuße geahndet werden.

	Bemerkung	Anzahl	Anzahl
		2020	2021
<b>Bußgeldbescheide</b>		<b>5</b>	<b>0</b>
davon	Stationäre Einrichtungen	5	0
	Sonstige nicht selbstorganisierte Wohnformen	0	0

## IV. Trends

Der Fokus der ordnungsrechtlichen Tätigkeit der Heimaufsicht war auch im Jahr 2021 auf die Bewältigung der CORONA-Pandemie in den Einrichtungen der Altenpflege und Eingliederungshilfe gerichtet. Die Einrichtungen wurden seit Beginn der Krise insbesondere zu den besonderen Hygienemaßnahmen, zu Besuchsregelungen und zur Umsetzung der Testpflichten beraten. Zudem hat die Behörde alle Einrichtungen der Altenhilfe, aber auch der Eingliederungshilfe regelmäßig über die aktuellen rechtlichen Veränderungen sowie die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes informiert und in enger Abstimmung mit der oberen Gesundheitsbehörde und dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung bei der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen beraten. Die Heimaufsicht war zudem auch in die Vorbereitungen und Organisation des Impfprozesses eingebunden. So wurden Abfragen nach der Impfbereitschaft in den Einrichtungen durchgeführt und Beratungen durch die Heimaufsicht angeboten. Eine besondere Herausforderung für die Einrichtungen für die Zukunft wird die Fachkräftegewinnung sowie -bindung sein. Nach wie vor stellt der zunehmende Fachkräftemangel in den Einrichtungen ein großes Problem dar.

## V. Gesetzliche Grundlage

Im Jahr 2006 ging in Folge der Föderalismusreform die Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht bzw. die ordnungsrechtlichen Kompetenzen auf die Länder über. Die zivilrechtlichen Bestimmungen hat weiterhin der Bund, jetzt im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) geregelt, welches als Bundesgesetz in allen Bundesländern gleichermaßen gilt. Mit den einzelnen Regelungen sind die heimvertraglichen Regelungen des bisherigen Heimgesetzes neu gefasst und weiterentwickelt worden.

Der öffentlich-rechtliche Teil des Heimrechts wird hingegen im vorliegenden Gesetz über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt (Wohn- und Teilhabegesetz – WTG LSA) geregelt. Das WTG LSA ist am 09.12.2010 vom Landtag des Landes Sachsen-Anhalt beschlossen worden und am 26.02.2011 in Kraft getreten. Das Gesetz gilt ausschließlich für das Land Sachsen-Anhalt und ersetzt das bisherige Heimgesetz des Bundes, das mit Inkrafttreten des WTG LSA seine Gültigkeit verloren hat.

Hauptzweck des Landesgesetzes ist es, die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse älterer, pflegebedürftiger, behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen als Bewohnerinnen und

Bewohner gemeinschaftlich betreuter Wohnformen vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Das WTG LSA ist damit ein Schutzgesetz für den genannten Personenkreis und gehört rechtssystematisch zum (Heim-) Ordnungsrecht. Das Gesetz gewährt weder Leistungen noch Zuschüsse. Die ordnungsrechtlichen Regelungen dienen dazu, bereits erreichte Standards abzusichern und an neue Lebenswirklichkeiten anzupassen. Bei diesen Standards handelt es sich um Mindestanforderungen, welche die Träger von stationären Einrichtungen und sonstiger (nicht selbstorganisierter) Wohnformen zu beachten und zu erfüllen haben.

Mit dem WTG LSA soll außerdem die Selbstbestimmung und Teilhabe der Menschen im Alter, mit Pflegebedarf oder mit Behinderungen in stationären Einrichtungen oder in sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen gestärkt und gefördert, die Qualität von Pflege und Betreuung und die Förderung der Qualitätsentwicklung in Einrichtungen und sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen dauerhaft gewährleistet sowie mehr Transparenz und Verbraucherschutz geschaffen werden. Das WTG LSA löst sich auch von der überholten Kategorie des „Heimes“ und des Heimbegriffs und geht den Weg der Vielfalt der Wohnformen.

## VI. Zuständigkeit für die Durchführung des WTG LSA

Zuständige Behörde für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ist nach § 32 Abs. 1 WTG LSA das Landesverwaltungsamt (LVWA) Sachsen-Anhalt mit Sitz in Halle (Saale). Es hat sicherzustellen, dass die Aufgabenwahrnehmung bei der Durchführung dieses Gesetzes nicht durch Interessenkollisionen gefährdet oder beeinträchtigt wird und nur durch Personen erfolgt, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und über eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung verfügen oder besondere berufliche Erfahrung besitzen.

Die Aufgabe wird im LVWA durch das Referat 506 - Heimaufsicht wahrgenommen.

## VII. Aufgaben der zuständigen Behörde

Eine zentrale Aufgabe der Heimaufsicht ist die Prüfung und Qualitätssicherung von stationären Einrichtungen und sonstigen nicht selbst organisierten Wohnformen. Die stationären Einrichtungen werden von der zuständigen Behörde durch jährlich

wiederkehrende Prüfungen (Regelprüfungen) oder anlassbezogene Prüfungen (Anlassprüfungen) überwacht. Die Prüfungen erfolgen in der Regel unangemeldet und können jederzeit stattfinden. Sie dienen der Kontrolle der Einhaltung der Qualitätsanforderungen. Die sonstigen nicht selbst organisierten Wohnformen werden nach einer Erstprüfung mit Beratung im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme nur anlassbezogen auf die Einhaltung der Qualitätsanforderungen überprüft, das heißt nur dann, wenn es zu Beschwerden bei der Wohnform gekommen ist. Auch diese Anlassprüfungen erfolgen in der Regel unangemeldet.

Stellt die Heimaufsicht im Rahmen der Prüfungen fest, dass die Qualitätsanforderungen nicht erfüllt werden, leitet sie die erforderlichen ordnungsrechtlichen Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel ein. Das Instrumentarium reicht dabei von der Beratung über die Anordnung von konkreten Maßnahmen bis hin zur Untersagung der Aufnahme weiterer Bewohnerinnen und Bewohner oder gar der vollständigen Betriebsuntersagung.

### **VIII. Darstellung der Struktur der Arbeitsgemeinschaft nach § 29 WTG LSA und der Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörde mit den anderen AG-Mitgliedern**

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die zuständige Behörde nach § 29 Abs. 1 WTG LSA verpflichtet, mit den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V., dem Medizinischen Dienst und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe zusammenzuarbeiten.

Im Rahmen der Zusammenarbeit informieren und beraten sich die in Satz 1 genannten Beteiligten gegenseitig, koordinieren ihre Prüftätigkeit und streben Einvernehmen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln an. Die zuständige Behörde stimmt mit dem Medizinischen Dienst oder den von den Landesverbänden der Pflegekassen bestellten Sachverständigen und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe unter Berücksichtigung fachlicher und arbeitstechnischer Erwägungen rechtzeitig ab, ob und inwieweit Prüfungen gemeinsam oder arbeitsteilig durchgeführt werden. Dabei ist sicherzustellen, dass Doppelprüfungen nach Möglichkeit vermieden werden.

Hierzu wurde eine Arbeitsgemeinschaft gebildet. Den Vorsitz und die Geschäfte führt die zuständige Behörde.

Die Arbeitsgemeinschaft arbeitet mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Trägern und den sonstigen Trägern sowie deren Vereinigungen, den Verbänden der Bewohnerinnen und Bewohner, den Verbänden der Pflegeberufe und den Betreuungsbehörden sowie der Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V. zusammen.

### **IX. Erläuterungen**

Stationäre Einrichtungen sind Wohnformen mit einem umfassenden Leistungsangebot, in denen Bewohnerinnen und Bewohner Leistungen des Wohnens sowie zugleich der Pflege und Betreuung, häufig auch der hauswirtschaftlichen Versorgung und Verpflegung, aus einer Hand erhalten und nicht frei wählen können. In stationären Einrichtungen kommen die ordnungsrechtlichen Bestimmungen in vollem Umfang zur Anwendung.

Nicht selbstorganisierte Wohnformen sind solche, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner bereits einen höheren Grad der Selbstbestimmung und Teilhabe oder einen geringeren Grad an struktureller Abhängigkeit erleben, die aber von einem Initiator oder Träger strukturell abhängig sind. Dazu gehören nicht selbstorganisierte ambulant betreute Wohngemeinschaften (Pflege-, Demenz- oder auch Behinderten-Wohngemeinschaften) und betreute Wohngruppen für Menschen mit Behinderungen, die einem abgestuften Ordnungsrecht mit geringeren ordnungsrechtlichen Anforderungen unterliegen.

Selbstorganisierte Wohngemeinschaften sind solche, welche durch die Betroffenen selbst oder von deren Angehörigen organisiert sind und in denen der Pflege- oder Betreuungsdienst nur einen Gaststatus hat. Diese werden wie Wohnen in der eigenen Häuslichkeit behandelt und unterliegen – ebenso wie das klassische Betreute Wohnen mit geringen allgemeinen Unterstützungsleistungen (das sogenannte „Service-Wohnen“) – nicht dem Anwendungsbereich des Gesetzes und damit nicht der Kontrolle durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

## Kontakt

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Referat Heimaufsicht  
Referatsleiter Jens Wiederhold  
Maxim-Gorki-Straße 7  
06114 Halle (Saale)

E-Mail: [heimaufsicht@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:heimaufsicht@lvwa.sachsen-anhalt.de)  
Tel.: +49 345 514-3099  
Fax: +49 345 514-3186

Bereich Nord	Bereich Süd
Herr Osterland Hakeborner Straße 1 39112 Magdeburg Tel.: +49 391 567-2442 Fax: +49 391 567-2353	Frau Wersdörfer Maxim-Gorki-Straße 7 06114 Halle (Saale) Tel.: +49 345 514-3099 Fax: +49 345 514-3186



## Impressum

Landesverwaltungsamt  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel. +49 345 514-0  
[www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de)